
Satzung der Stadt Vöhringen

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

**- Friedhofsgebührensatzung -
vom 22.07.2026**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Vöhringen folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

1. Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
2. Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
3. Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
4. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabnutzungsgebühr

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	86,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	147,00 €
c) eine Dreifachgrabstätte	207,00 €
d) eine Vierfachgrabstätte	269,00 €
e) eine Kindergrabstätte	50,00 €
f) eine Urnenerdgrabstätte	80,00 €
g) eine Urnennische (Urnenwand oder Urnenstele)	102,00 €
h) ein Urnenstaudengrab	78,00 €
i) ein Urnenbaumgrab	82,00 €
j) ein Urnenheckengrab	105,00 €
k) im anonymen Urnenfeld	51,00 €
2. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5
Bestattungsgebühren

1.	a) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsräume beträgt pro angefangenem Benutzungstag	68,00 €
	b) Benutzung der Tiefkühleinrichtung	75,00 €
2.	Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt	
	a) auf dem Friedhof Süd	276,00 €
	b) auf dem Friedhof Nord	75,00 €
	c) auf dem Friedhof Illerberg	68,00 €
	d) auf dem Friedhof Illerzell	68,00 €
3.	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
	a) bei einem Erwachsenengrab einfach Tiefe (1,60 m)	952,00 €
	b) bei einem Erwachsenengrab bei Tieferlegung (2,20 m)	1.130,50 €
	c) bei einer Kindergrabstätte	357,00 €
	d) bei einem im Urnenerd-, Urnenstauden-, Urnenhecken-, Urnenbaumgrab	238,00 €
	e) bei einem anonymen Urnenerdgrab	238,00 €
	f) Das Öffnen und Schließen einer Urnennische	238,00 €
4.	Für die Dienstleistungen während der Beisetzung beträgt die Gebühr	
	a) im Erdgrab	416,50 €
	b) im Erdgrab bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	238,00 €
	c) in der Urnenwand/Urnenstele	297,50 €
	d) im Urnenerd-, Urnenstauden-, Urnenhecken-, Urnenbaumgrab	297,50 €
	e) im anonymen Urnenerdgrab	297,50 €
5.	Sonstige Leistungen	
	a) der Ausgrabung einer Leiche während der Ruhezeit	5.950,00 €
	b) der Umbettung einer Leiche nach Ablauf der Ruhezeit	2.975,00 €
	c) der Umbettung von Urnen und Aschenresten	416,50 €
	d) nur Ausgrabung	208,25 €
	e) Zuschlag für die Vornahme von Bestattungen und Urnenbeisetzungen an Samstag, Sonn- und Feiertagen	297,50 €
	e) Übernahme von Leichen, die von einem anderen Bestattungsinstitut überführt werden (Aufnahme und Aufbahrung)	83,30 €
	f) Stundensatz für unvorhergesehene oder nicht erfasste Leistungen	89,25 €
6.	Verwaltungsgebühr je Bestattung/Ausgrabung und Umbettung	112,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Die Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus beträgt 100 €.
2. Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.
3. Für das Ausstellen von Graburkunden bei Verlängerung der Nutzungsdauer 10,00 €.
4. Für die Zulassung von Gewerbetreibenden durch Ausstellung von Berechtigungskarten werden erhoben:

a) Bei erstmaliger Erteilung auf 3 Jahre	70,00 €
b) bei Verlängerung auf weitere 3 Jahre	40,00 €
c) in Einzelfällen	30,00 €
5. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Vöhringen, 22.07.2026

Stadt Vöhringen



Herbert Walk

2. Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 22.07.2026